



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

22/SN-229/ME von 4
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.486/1-DSR/92

Mag. LECHNER
2946

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 115-GEN/9 P2
Datum: 16. Okt. 1992
Verteil 18. Nov. 1992 Ba

Betrifft: Elektrotechnikgesetz

Dr. Wenzel

In der Beilage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Elektrotechnikgesetz übermittelt.

Beilagen

12. November 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Tomisch



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.486/1-DSR/92

Mag. LECHNER
2946

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
z.Hd. Dr. BIRKHAN

Landstraßer Hauptstraße 55-57
1031 W i e n

Betrifft: Elektrotechnikgesetz
zu GZ 94110/1-IX/4/92

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 11. November 1992 den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelten Entwurf einer Novelle des Elektrotechnikgesetzes beraten und folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zu § 8 Abs. 2ff des Entwurfes:

§ 8 Abs. 2 des Entwurfes enthält eine Bestimmung, die den Verkäufer von elektrischen Betriebsmitteln (Kabel, Generatoren, Anschlüsse etc.) verpflichtet, den Prüforganen Zugang zu den Anlagen zu geben und alle "nötigen Auskünfte, insbesondere auch über die Herkunft und die Abnehmer elektrischer Betriebsmittel," zu erteilen. Die Daten des Lieferanten dienen dazu, gemäß § 8 Abs. 6 Maßnahmen gegen den Verkauf vorschriftswidriger Anlagen zu unternehmen.

Die Ermächtigung, Daten der Endabnehmer zu erfassen ist im Hinblick darauf, daß diese Daten gemäß dem Entwurf keine Verwendung finden, überschießend. Die Befugnis, Daten zu erheben, müßte daher auf die Daten von Händlern beschränkt werden, um den Weiterverkauf schadhafter elektrischer Betriebsmittel unterbinden zu können.

- 2 -

2. Zu § 14 Abs. 1, 2 und 8 des Entwurfes:

Mit Abs. 1 wird eine Zentralstatistik der Personenunfälle durch elektrischen Strom eingerichtet, die jährlich zu veröffentlichen ist. Sofern die Erfassung und Veröffentlichung der Daten in anonymisierter Form erfolgt, bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Gemäß Abs. 2 dürfen Rohdaten aus dieser Datenbank an Personen oder Institutionen zur Auswertung überlassen werden, wenn dies in einer Form erfolgt, die einen Rückschluß auf einzelne Personen nicht zuläßt.

Der Entwurf läßt eine genaue Bestimmung, zu welchen Zwecken die Statistik dienen soll, vermissen. An einem solchen Zweck wären nicht nur die Datenarten, die erhoben werden dürfen, und die "Personen und Institutionen", die Daten erhalten dürfen, sondern auch die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK zu messen. Die angegebenen Zwecke (zB. Identifizierung von elektrischen Gefahrenquellen zur Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen) müßten im Gesetz genannt werden, damit Maßnahmen zur Datenermittlung auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden können.

Sofern Daten ohne identifizierende Merkmale (Name, Vorname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer) ermittelt werden, hat der Datenschutzrat keine Einwände. Auch die Bestimmungen der § 14 Abs. 5 und 6 sind in diesem Fall datenschutzrechtlich unbedenklich.

Der Datenschutzrat hat unter den og. Voraussetzungen gegen die Weitergabe von Daten, die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bereits in anonymer Form ermittelt wurden, keine Bedenken. Die Ermittlung, Verarbeitung und auch Weitergabe von Rohdaten, aus denen die Betroffenen ersichtlich sind, wäre im Lichte der Bestimmungen der § 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 EMRK bedenklich.

- 3 -

Gemäß § 14 Abs. 9 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung nähere Regelungen zu Abs. 1 bis 8 erlassen. Sofern nicht vorgesehen ist, weitere datenschutzrechtliche Ermächtigungen in Form von Verordnungen zu erlassen, bestehen keine Bedenken des Datenschutzrates.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

12. November 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

